
TOP 61:

Fünfte Verordnung zur Änderung der Energiewirtschaftskostenverordnung

Drucksache: 649/16

I. Zum Inhalt

Die Bundesnetzagentur erhebt gemäß § 91 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) als Regulierungsbehörde für gesetzlich bestimmte Leistungen Kosten (Gebühren und Auslagen). Um Kosten für alle in § 91 EnWG genannten gebührenpflichtigen Leistungen erheben zu können, müssen nach Änderungen von § 91 EnWG einige Gebührensätze in der Energiewirtschaftskostenverordnung (EnWGKostV) ergänzt oder geändert werden. Darüber hinaus müssen neue Gebührensätze in die EnWGKostV für Leistungen aufgenommen werden, für die § 91 EnWG zwar eine Rechtsgrundlage enthält, für die aber noch kein Gebührensatz in der EnWGKostV enthalten ist.

Dem dient die vorliegende Änderungsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.

II. Empfehlung des Wirtschaftsausschusses

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

